

## Das Betriebsverfassungsgesetz in Westdeutschland

Als eine erste Forderung für die Vorbereitung der friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung Deutschlands bezeichnete Genosse Walter Ulbricht auf dem 30. Plenum des ZK die Aufhebung des Betriebsverfassungsgesetzes und die Herstellung der vollen Rechte der Arbeiter einschließlich der Arbeiterkontrolle in den Großbetrieben in Westdeutschland.

Warum muß das Betriebsverfassungsgesetz außer Kraft gesetzt werden? Das Gesetz soll die Grundlage dafür sein, daß die Monopolkapitalisten und Militaristen völlig freie Hand bekommen, um ungestört die Ausbeutung zu verschärfen, die Wirtschaft zu militarisieren und den Krieg vorzubereiten. Das Ziel des Gesetzes besteht deshalb darin, die Betriebsräte als die unmittelbarsten Kampforgane der Arbeiter zu entmachten, die Gewerkschaften aus den Betrieben zu verdrängen und ihnen so ihre Basis zu rauben. Um das zu erreichen, ordnet das Betriebsverfassungsgesetz faktisch den Betriebsfrieden an.

Der § 49 des Betriebsverfassungsgesetzes bestimmt: (1) „Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten im Rahmen der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle des Betriebes und seiner Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zusammen ... Arbeitgeber und Betriebsrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden des Betriebes zu gefährden. Insbesondere dürfen Arbeitgeber und Betriebsrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander führen.“

Das ist das vom Klassenstaat der Millionäre zum Gesetz erhobene Verbot für den Betriebsrat, betriebliche Streiks seiner Kollegen zu begünstigen — eine elementare Verletzung seines verfassungsmäßigen Rechtes und seiner persönlichen Freiheit —, vor allem aber, und darauf kam es ja an, ist das Gesetz eine Erschwerung betrieblicher Streiks. Die Adenauer-Mehr-

heit im Bundesparlament hat also bestimmt: Die Arbeiter sollen in „Frieden“ mit den Unternehmern zusammenarbeiten und sich zu „ihrem Wohl“ von ihnen ausbeuten lassen, und sie sollen schließlich ja sagen zu der Politik der gewaltsamen Einverleibung der DDR und des Uralsturmes, zu der Politik der Stärke.

i Das reaktionäre Betriebsverfassungsgesetz mit seiner Zielsetzung, den „Betriebsfrieden“ zu erhalten, und mit dem dazu notwendigen Verbot jeder parteipolitischen Stellungnahme im Betrieb (§ 51) erinnert die deutsche Arbeiterklasse eindringlich an die Methoden und Ziele des Nazireiches. Das Betriebsverfassungsgesetz der Nazis — es nannte sich „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ — hatte ähnliche Bestimmungen; z. B. lautete § 1: „Im Betrieb arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat.“ Hier wird das bekannte Wort „gleiche Brüder — gleiche Kappen“ anschaulich.

Wie sehr bereits die faschistischen Methoden wirksam sind, beweist die Rechtsprechung auf Grund des Betriebsverfassungsgesetzes. Sie zeigt den Arbeitern deutlich, daß das Betriebsverfassungsgesetz auch ihre demokratischen Grundrechte einschränkt. Die Urteile werden in den meisten Fällen auf § 51 des Betriebsverfassungsgesetzes, der das Verbot jeder parteipolitischen Tätigkeit im Betrieb (!) ausspricht, gestützt. Das Landesarbeitsgericht München bestätigte durch einen Beschluß vom 29. Januar 1954 die Entlassung eines Betriebsrats nach § 23 des Betriebsverfassungsgesetzes wegen „grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten“. Als eine solche gesetzliche Pflicht sah der Beschluß „Untadeligkeit der Verfassungstreue“ an und sprach diese einem kommunistisch gesinnten Betriebsrat ohne weitere Begründung ab. Das Bundesarbeitsgericht in Kassel bestätigte die Entlassung von drei